

362,3

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Dezember 1978

4897. Quartierplan. Am 29. September 1978 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Juli 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Floren in Winterthur-Seen. Dieser Beschluss wurde am 18. Juli 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Gemäss Zeugnis der Baurekurskommission IV vom 20. September 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den bestehenden Stockenerfussweg und einen neu zu erstellenden Fussweg, im Osten durch den Verlauf der Bauzonengrenze zur Freihaltezone und zum Uebrigen Gemeindegebiet, im Süden durch die bestehende Köhlbergstrasse und die bestehende Oberseenerstrasse II. Kl. Nr. 50, im Westen durch die beiden Teilstücke der bestehenden und neu zu verlängernden Strasse zum Hölzli sowie durch einen Abschnitt der projektierten Florenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Winterthur wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die mit der Florenstrasse verbundene Strasse Zum Hölzli und die davon abzweigende, nichtdurchgehende Quartierstrasse Im Oberstadel sowie die zum Teil ringförmig im Quartierplangebiet verlaufende Florenstrasse mit den daran angeschlossenen Quartierstrassen Im Eichbühl, Im Stuckli und In der Längi, wobei die zwei letztgenannten Quartierstrassen als Stichstrassen ausgebildet sind. Vom Wendepunkt der Quartierstrasse Im Oberstadel führt eine Fusswegverbindung in südlicher Richtung bis zur Köhlbergstrasse. Von diesem Weg wird ein Teilstück als 4,00 m breite Zufahrt für die an den obengenannten Weg angrenzenden Grundstücke ausgebaut. Der Ausbau des südlichsten Abschnitts dieser Wegverbindung ab nördlicher Grenze von Grundstück Kat.-Nr. 6203 bis zur Einmündung in die Köhlbergstrasse erfolgt in einem separaten öffentlichen Verfahren für den Ausbau der Köhlbergstrasse zu Lasten der Stadt Winterthur. Als weitere Fusswegverbindungen dienen der Fussweg von der Quartierstrasse Im Oberstadel zur Florenstrasse, ferner die beiden je von der Florenstrasse und von der Quartierstrasse In der Längi abzweigenden, zur östlichen Quartierplangrenze führenden Fusswege sowie der von der Quartierstrasse Im Eichbühl abzweigende, einem Abschnitt der nördlichen Quartierplangrenze entlang verlaufende Fussweg.

Die mit 22 m, 20,5 m und 20 m an der Florenstrasse, mit 20 m an der Quartierstrasse Im Oberstadel, mit je 19 m an den Quartierstrassen In der Längi und Im Stuckli, mit 18 m an der Quartierstrasse Im Eichbühl und mit 12—17,5 m an den Fusswegverbindungen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im

Quartierplan für die Strasse Zum Hölzli, die Florenstrasse und den Elchweg eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 4394/1971 und 2361/1963). Bei den Einmündungen der Florenstrasse und der Quartierstrasse Im Oberstadel in die Strasse Zum Hölzli werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,8 % bei der Florenstrasse, von 4,0 % bei der Strasse Zum Hölzli, von 4,60 % bei der Strasse Im Stuckli, von 8,0 % bei der Strasse In der Längi, von 6,0 % bei der Strasse Im Oberstadel, von 10,00 % bei der Strasse Im Eichbühl auf. Bei der Fusswegverbindung vom Wendeplatz der Strasse Im Oberstadel bis zur Köhlbergstrasse weist die Niveaulinie eine Maximalsteigung von 15,00 % auf.

Der Stadtrat Winterthur wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 12. Juli 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Floren in Winterthur-Seen mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und an der Fusswegverbindung von der Quartierstrasse Im Oberstadel zur Köhlbergstrasse sowie mit Baulinien an verschiedenen Fusswegverbindungen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8400 Winterthur (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), die Baurekurskommission IV sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Dezember 1978

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller